

Amtliche Bekanntmachung

vom 19.05.2025

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Ammerbuch für das Wirtschaftsjahr 2025

I. Der Gemeinderat hat am 17.02.2025 den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 24.04.2025, Az. 01/902.41/#719396, die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans bestätigt und die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile erteilt. Der Wirtschaftsplan wird nachstehend gemäß § 4 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Ammerbuch für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg und §§ 1 – 4 Eigenbetriebsverordnung Doppik Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch am 17.02.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen EUR

| | | |
|-----|---|----------------|
| 1.1 | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 1.425.470 |
| 1.2 | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | 1.449.600 |
| 1.3 | Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | -24.130 |
| 1.4 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 0 |
| 1.5 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 0 |
| 1.6 | Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | 0 |
| 1.7 | Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von | -24.130 |

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

| | | |
|-----|--|-------------------|
| 2.1 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von | 1.374.900 |
| 2.2 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von | 1.199.600 |
| 2.3 | Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | 175.300 |
| 2.4 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 99.100 |
| 2.5 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | 1.498.000 |
| 2.6 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | -1.398.900 |

| | | |
|------|---|-------------------|
| 2.7 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | -1.223.600 |
| 2.8 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 1.398.000 |
| 2.9 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 142.100 |
| 2.10 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | 1.255.900 |
| 2.11 | Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | 32.300 |

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.398.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 800.000 EUR.

Ausgefertigt:

Ammerbuch, den 06.05.2025

gez. Christel Halm

Bürgermeisterin

II. Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie dennoch ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Ammerbuch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 liegen gemäß § 4 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von **Dienstag, 20.05.2025 bis Mittwoch, 28.05.2025**, je einschließlich, im Eingangsbereich vor dem Bürgerbüro des Rathauses in Ammerbuch-Entringen, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mittwoch: 15:00 Uhr – 18:00 Uhr

Ammerbuch, den 06.05.2025

gez. Christel Halm
Bürgermeisterin